

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Geltung der Bedingungen, Vertragsschluss

1. Für alle Angebote, Aufträge und Vereinbarungen gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unter Ausschluss aller Einkaufsbedingungen des Bestellers. Abweichende Vereinbarungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
2. Unsere Bedingungen gelten als anerkannt durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung, auch ohne schriftliche Bestätigung. Für zukünftige Geschäftsbeziehungen gelten diese AGB auch dann als einbezogen, wenn nicht noch einmal ausdrücklich auf sie hingewiesen wurde.
3. Alle Vereinbarungen und Vertragsabschlüsse, auch solche mit unseren Vertretern, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Dies gilt auch für Ergänzungen, Nebenabreden und Änderungen, insbesondere für Vereinbarungen, durch die unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen abgeändert werden.

II. Liefer- und Leistungszeit, Verzug

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang der im Einzelfall vereinbarten Anzahlung.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt ferner die Erfüllung sämtlicher weiterer Vertragspflichten des Bestellers voraus.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
4. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Ereignissen höherer Gewalt, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt ähnlicher unvorhergesehener Hindernisse außerhalb unseres Einflussbereichs, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferanten eintreten.
5. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
6. Wird der Liefertermin bzw. die Lieferfrist unsererseits nicht eingehalten, ist der Besteller verpflichtet uns schriftlich eine angemessene Nachlieferungsfrist zu setzen. Liefern wir auch innerhalb der gesetzten Nachfrist schuldhaft nicht, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

7. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt, und/oder Schadenersatz anstatt der Leistung verlangt und/oder auf der Lieferung besteht.
8. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge unseres eigenen Verschuldens entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede vollendete Woche des Verzugs 0,5 %, im ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, welches infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist oder eine zwingende Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit eintritt.
9. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft pauschal für die Lagerung in unserem Werk 0,5 % des Rechnungsbetrages pro Woche, höchstens jedoch 5 % an Lagergeld in Rechnung gestellt. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

III. Preise

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk ausschließlich Fracht, Verpackung und Versicherung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweilig geltenden gesetzlichen Höhe.
2. Grundlage der Preisberechnung bilden unsere zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preislisten und Preisvereinbarungen.
3. Wir behalten uns das Recht vor, etwaig anfallende Legierungs- und Schrottzuschläge im Anhängerverfahren zusätzlich in der jeweils tatsächlich anfallenden Höhe zu berechnen.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung der Ware hat mangels anderer Vereinbarung zum 15. des Monats, der dem Rechnungsdatum folgt, netto ohne Abzug zu erfolgen. Die Zahlung gilt als erfolgt, sobald wir über den Betrag verfügen können. Für Überweisungen und Schecks ist der Zeitpunkt der Gutschrift maßgeblich.
2. Leistet der Besteller innerhalb der Leistungsfrist nicht, so kommt er auch ohne Mahnung in Verzug.
3. Ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung oder der Zugang dieser selbst unsicher, wird die Zahlung spätestens 30 Tage nach Empfang der Gegenleistung fällig. Damit tritt spätestens ab dem 31. Tag nach Empfang der Gegenleistung Verzug ein.

4. Alle Zahlungen sind spesenfrei in der berechneten Währung an unserem Sitz zu leisten.
5. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen. Die Weitergabe und Prolongation gelten nicht als Erfüllung.
6. Nachlässe wie Barzahlungsrabatt, Skonto oder sonstige Vergünstigungen werden nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung gewährt. Nachlässe jeder Art entfallen, wenn im Zeitpunkt der Zahlung andere fällige Forderungen offen stehen oder wenn der Besteller in ein Vergleichsverfahren oder in Insolvenz gerät.
7. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft.
8. Gerät der Besteller in Verzug, können wir gegenüber dem Besteller, der Verbraucher ist, Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem Basiszins und gegenüber den übrigen Bestellern 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verlangen. Der Besteller kann dagegen nicht einwenden, dass uns nur ein geringerer oder gar kein Zinsschaden entstanden ist. Das Recht zur Geltendmachung weitergehender Schäden bleibt hiervon unberührt.
9. Unabhängig von im Einzelfall gesondert vereinbarter Zahlungsbedingungen werden uns zustehende Forderungen sofort fällig, wenn in der Person des Bestellers Umstände eintreten, die ein Festhalten an getroffenen Zahlungsvereinbarungen nicht mehr zumutbar machen. Dieses ist der Fall bei begründeten Anzeichen für eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers, insbesondere bei Einstellung der Zahlungen, Scheck- und Wechselprotesten oder Zahlungsverzug, wenn dadurch erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird. In diesen Fällen sind wir darüber hinaus berechtigt, Erfüllung Zug um Zug oder die Bestellung weiterer Sicherheiten zu verlangen. Ferner sind wir berechtigt, dem Besteller eine angemessene Frist zu bestimmen, in welcher der Besteller nach unserer Wahl Zug um Zug gegen die Leistung die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist können wir vom Vertrag zurücktreten.

V. Erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen unsererseits gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderung auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen erfüllt sind. Das gilt auch dann, wenn wir einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen haben und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

2. Ferner bleibt der Eigentumsvorbehalt bestehen, wenn bei der sogenannten Scheck/Wechseldeckung die gegebenen Wechsel oder Schecks nicht vollständig eingelöst sind.
3. Der Besteller ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern oder zu verarbeiten, vorausgesetzt, er trifft mit seinem Abnehmer keine Abrede, welche unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Der Besteller darf insbesondere keine Vereinbarung eingehen, welche die folgende Vorausabtretung der Forderungen an uns zunichte machen oder beeinträchtigen.
4. Der Besteller tritt uns hiermit schon jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Besteller hat uns auf Verlangen die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltswaren wird durch den Besteller stets für uns vorgenommen; wir sind insoweit Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Dritten gehörenden Gegenständen verarbeitet, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung zu. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gelten die Regelungen über die Vorbehaltsware selbst entsprechend.
6. Der Besteller darf, soweit und solange der Eigentumsvorbehalt besteht, Waren oder die aus diesen hergestellten Sachen ohne unsere Zustimmung weder zur Sicherung übereignen noch verpfänden. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Wenn der Wert der bestehenden Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.
7. Bei Pflichtverletzung des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Der Besteller ist zu ihrer Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme der Vorbehaltsware bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts allein erfordert keinen Rücktritt vom Vertrag und gilt auch nicht als konkludente Erklärung des Rücktritts vom Vertrag unsererseits, es sei denn, wir erklären ausdrücklich, dass diese Handlungen als Rücktritt zu verstehen seien.

8. Die für die Fertigung unserer Erzeugnisse erstellten Werkzeuge und Vorrichtungen bleiben unabhängig von der Berechnung etwaiger Kostenanteile in jedem Fall unser Eigentum.

VI. Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder Verlustes geht spätestens mit der Versendung bzw. der Übergabe an die den Transport ausführenden Person auf den Besteller über. Dies gilt auch für den Fall, dass wir den Transport selbst bzw. durch unsere Erfüllungsgehilfen vornehmen. Auf Wunsch des Bestellers versichern wir auf dessen Kosten die Sendung gegen Diebstahl sowie sonstige versicherbare Risiken.
2. Darüber hinaus geht die Gefahr nach Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über, wenn sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert; jedoch sind wir bereit, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
3. Der Lieferant ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

VII. Gewährleistung

Für Mängel der Lieferung haften wir unter Ausschluß weiterer Ansprüche wie folgt:

1. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
2. Mängelansprüche bestehen ferner nicht bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Witterungs- oder Temperatureinflüsse, sowie jedwede physische, chemische oder elektrochemische Behandlung, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, entstehen.
3. Für etwaige seitens des Bestellers oder seitens Dritter unsachgemäße und ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird keine Haftung übernommen.
4. Der Besteller hat die ihm übersandte Ware unverzüglich auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit hin zu überprüfen und uns offene Mängel innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich mitzuteilen. Für versteckte Mängel gilt diese Frist ab ihrer Entdeckung.
5. Bei begründeter Mängelrüge, das heißt bei Vorliegen von Mängeln, die oder deren Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlagen, sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung (Mängelbeseitigung) oder Nachlieferung (Ersatzlieferung) berechtigt.

6. Sind wir zur Nachbesserung oder Nachlieferung nicht in der Lage bzw. sind wir gemäß § 439 Abs. (3) BGB zur Verweigerung der Nachbesserung bzw. der Nachlieferung berechtigt, oder tritt eine Verzögerung der Nachbesserung bzw. Nachlieferung über eine angemessene Frist hinaus ein, die wir zu vertreten haben, oder schlägt die Nachlieferung bzw. Nachbesserung zweimal fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
7. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Daher bestehen insbesondere keine Rückgriffsansprüche, wenn der Besteller mit seinem Abnehmer über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarungen im Rahmen einer Garantie oder aus Kulanz getroffen hat.
8. Soweit die gesetzlichen Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) insbesondere hinsichtlich der Rückgriffshaftung (§§ 478 ff. BGB) mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen keine Anwendung finden, gilt eine einjährige Gewährleistungsfrist. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr.2 BGB oder wegen einer Garantievereinbarung oder im Falle der Arglist eine längere Frist zwingend vorschreibt.
9. Die gesetzlichen Folgen einer Verletzung der kaufmännischen Untersuchungs- und Rückgepflicht (gemäß § 377 HGB) bleiben hiervon unberührt.
10. Für Schadenersatzansprüche gilt im übrigen Abschnitt VIII. Weitergehende oder andere als in dieser Ziffer und Ziffer VIII. geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

VIII. Schadensersatz, Haftungsbeschränkung

1. Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit nicht eine zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz eintritt, in Fällen der Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
2. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit eine Begrenzung nicht aus einem anderen Grund wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns bzw. wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ausgeschlossen ist.

3. Der Besteller hat für den Fall, dass er von seinem Abnehmer oder dessen Abnehmer im Rahmen des Verbrauchsgüterkaufs oder der daraus resultierenden Rückgriffshaftung berechtigt auf Nacherfüllung in Anspruch genommen wird, uns binnen angemessener Frist die Möglichkeit zu geben, die Nacherfüllung selbst vorzunehmen, bevor er sich anderweitig „Ersatz“ verschafft. Der Besteller hat diese Verpflichtung entsprechend seinem Abnehmer aufzuerlegen. Verletzt der Besteller diese Verpflichtungen, so behalten wir uns vor, den Aufwendungsersatz auf den Betrag zu kürzen, der uns bei eigener Nacherfüllung entstanden wäre. § 444 BGB bleibt unberührt.
4. Aufwendungsersatz für Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung des Bestellers gegenüber seinem Kunden, soweit Ansprüche aus einem Verbrauchsgüterkauf oder der damit verbundenen Rückgriffshaftung bestehen, sind ferner ausgeschlossen, wenn der Besteller von seinem Recht, diese Art der Nacherfüllung bzw. beide Arten der Nacherfüllung wegen Unverhältnismäßigkeit der Kosten zu verweigern, entgegen seiner Schadensminderungspflicht keinen Gebrauch gemacht hat.
5. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Dies gilt entsprechend für die Rückgriffshaftung.
6. Für die Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche im Zusammenhang mit der Mangelhaftigkeit der Ware gelten die für diese Ansprüche verbindlichen Verjährungsfristen (vgl. VII. 8.). Für Schadensersatzansprüche aufgrund einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, vorsätzlich oder grob fahrlässigen Verhaltens, sowie wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gelten hingegen die gesetzlichen Verjährungsfristen.

IX. Exportkontrolle

1. Der Vertragsschluss sowie die Vertragserfüllung erfolgen unter Beachtung aller anwendbaren nationalen, europäischen und US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften, einschließlich aller europäischen oder US-amerikanische Sanktionslisten und sonstigen Personenembargos (zusammen „Exportkontrollvorschriften“).
2. Die Beachtung und Durchführung der relevanten Exportkontrollvorschriften und sonstigen Gesetze seines Landes sowie des Landes, in welches geliefert werden soll, unterfallen dem Verantwortungsbereich des Bestellers. Der Besteller hat uns bei Vertragsschluss auf alle Besonderheiten, welche sich aus diesen Bestimmungen ergeben, schriftlich hinzuweisen.

3. Der Besteller verpflichtet sich hiermit, die gelieferten Waren weder zu militärischen noch nuklearen Zwecken jedweder Art zu verwenden noch diese Waren an Dritte mit vorgeannten Endverwendungen zu veräußern oder auf sonstige Art und Weise direkt oder indirekt zu verschaffen. Er übermittelt uns auf unser Verlangen hin stets im Original sowie unverzüglich, jedoch höchstens binnen einer Frist von 10 Werktagen, die entsprechenden Endverbleibsdokumente in der durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorgegebenen Form.
4. Für den Fall, dass wir nach Vertragsschluss Umstände feststellen, welche die Annahme eines möglichen oder tatsächlichen Verstoßes gegen Exportkontrollvorschriften oder die Pflichten des Bestellers aus dieser Ziffer und ihren Unterziffern begründen, werden wir den Besteller hierüber schriftlich in Kenntnis setzen.
5. In jedem Fall, in dem Umstände bekannt werden, welche die Annahme eines möglichen oder tatsächlichen Verstoßes gegen Exportkontrollvorschriften oder die Pflichten des Bestellers aus dieser Ziffer und ihren Unterziffern begründen, ist ein Leistungsverzug durch uns für einen angemessenen Zeitraum ausgeschlossen, um uns die Gelegenheit der Überprüfung zu geben.
6. Wenn tatsächliche Verstöße gegen Exportkontrollvorschriften oder die Pflichten des Bestellers aus dieser Ziffer und ihren Unterziffern festgestellt werden oder nicht ausgeschlossen werden können, können wir vom Vertrag zurücktreten.
7. Der Besteller verpflichtet sich, uns von jedem Schaden freizustellen, der auf der fehlerhaften oder nichterfolgten Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers aus dieser Ziffer und ihren Unterziffern entstehen. Der Umfang der zu ersetzenden Schäden beinhaltet auch den Ersatz aller notwendigen und angemessenen Aufwendungen, die uns entstehen oder entstanden sind, insbesondere die Kosten und Auslagen einer etwaigen Rechtsverteidigung, sowie etwaige behördliche Ordnungs- oder Bußgelder.

X. Vertragsanpassung

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnitts II der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder sich auf unseren Betrieb erheblich auswirken und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Wollen wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

XI. Abtretung, Datenschutz

1. Die Abtretung von Ansprüchen/Forderungen, die dem Besteller gegen uns zustehen, ist dem Besteller untersagt.
2. Die im Rahmen der Geschäftsbeziehung unmittelbar oder durch Dritte bekannt werden den personenbezogenen Daten des Bestellers werden von uns in einer automatischen Datei gespeichert und für den Geschäftsverkehr verarbeitet (Hinweis nach dem Bundesdatenschutzgesetz).
3. Wir werden bei der Nutzung personenbezogener Daten die relevanten Datenschutzbestimmungen (insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes) beachten.
4. Der Besteller willigt in die Verarbeitung der über ihn unmittelbar oder durch Dritte bekannt werdenden personenbezogenen Daten durch uns ein.

XII. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Iserlohn, soweit keine anderweitige Vereinbarung vorliegt.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entspringenden Streitigkeiten ist das Amtsgericht Iserlohn bzw. das Landgericht Hagen.
3. Für alle Vertragsverhältnisse gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen von zuständiger Stelle für unwirksam erklärt werden, dann gelten die Geschäftsbedingungen im Übrigen weiter.